

Fortbildungsveranstaltungen - Genehmigung - Kostenersatz

Neben der Unterrichtserteilung und Vor- und Nachbereitung sowie den Korrekturarbeiten gehört die Fortbildung zu den wesentlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Daher nützen viele Lehrerinnen und Lehrer das Angebot der PH / KPH und anderer Institutionen in einem hohen Ausmaß.

Gemäß § 43 Abs.3 Z 4 LDG / § 8 Abs.12 LVG ist verpflichtende Fortbildung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Lehrerin / des Lehrers steht, im Ausmaß von 15 Jahresstunden - bei herabgesetzter Jahresnorm bzw. Teilbeschäftigung aliquot - eine der dienstrechtlichen Pflichten von Lehrer/innen.

Schulinterne Lehrer/innen-Fortbildungen, die von der Lehrer/innen-Konferenz beschlossen werden, werden nur für Lehrer/innen mit Jahresnorm angerechnet. Für Vertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst sind SCHILF-Veranstaltungen Teil der standortbezogenen Tätigkeiten gemäß § 8 Abs.10 LVG und zählen daher nicht zu den 15 Stunden verpflichtende Fortbildung.

Genehmigung des Besuchs von Veranstaltungen über die 15 Stunden verpflichtende Fortbildung hinaus

Die Bildungsdirektion für Wien und der Zentralausschuss der Wiener Landeslehrer/innen an APS vereinbaren, dass alle über EDAV zu genehmigenden Fortbildungsveranstaltungen, die in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden und dem Dienstgeber keine Kosten (Verzicht auf Reisekostenersatz) verursachen, von der Schulleitung im Auftrag der Dienststellenleitung zu bewilligen sind.

Weiters wird ausdrücklich angemerkt, dass jede Lehrerin / jeder Lehrer die Möglichkeit hat, jährlich während der Unterrichtszeit an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 26 Stunden, bzw. bei herabgesetzter Jahresnorm / Unterrichtsverpflichtung aliquot, teilzunehmen, sofern ein wichtiges dienstliches Interesse vorliegt. Dieses Kontingent wird durch verpflichtende Fortbildung, Dienstaufträge der Bildungsdirektion und gewerkschaftliche Schulungskurse nicht tangiert.

Alle von der Schulleitung bewilligten Veranstaltungen gelten automatisch als Dienstauftrag (dienstrechtlicher Versicherungsschutz besteht).

Im Falle von Auffassungsunterschieden steht die Personalvertretung zur Verfügung. Das Personalvertretungsgesetz räumt dem Dienststellenausschuss auch ein Mitwirkungsrecht „bei der Auswahl von Bediensteten für eine Aus- oder Fortbildung“ ein.

Rolle von QMS bei der Fortbildung

Zu beachten ist bei der Fortbildung das neue (einheitliche) Qualitätsmanagementsystem für Schulen (QMS). Im Zentrum von QMS steht der Bildungserfolg der Lernenden. Schulleitung, Lehrenden-Teams und einzelne Lehrende arbeiten gemeinsam daran, die Bedingungen dafür ständig zu verbessern: Unterricht, Schulorganisation, Schulklima etc. Sie benötigen dafür geeignete Strategien und Instrumente für Planung, Entscheidung und Übernahme von Verantwortung. QMS stellt diese in systematischer Form zur Verfügung und stellt das Steuerungsinstrument bei der Fortbildung dar.

Kostenersatz

Für Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb von Wien stattfinden und von der Schulleitung im Auftrag der Dienststellenleitung bewilligt werden, besteht ein Anspruch auf Kostenersatz gemäß Reisegebührenverordnung, wenn der/die Lehrer/in nicht auf den Reisekostenersatz verzichtet hat und diese Veranstaltungen im Anschluss an die Unterrichtstätigkeit (in der Schule) bzw. einer Schulveranstaltung stattfinden.

Für Fortbildungsveranstaltungen, die außerhalb von Wien stattfinden und von der Schulleitung im Auftrag der Dienststellenleitung bewilligt werden, besteht ein Anspruch auf Seminarkosten und/oder Fahrtkostenersatz gemäß Reisegebührenverordnung nur nach Genehmigung durch die Dienststellenleitung.

Wien, im Februar 2022



HR Dr. Arno Langmeier
Leiter des Präsidialbereichs



Thomas Krebs
ZA-Vorsitzender